Informationen zur Festlegung von Abschlagszahlungen

Abrechnende Mitglieder der KVWL haben Anspruch auf monatliche Abschläge auf ihr zu

erwartendes Honorar.

Grundlage hierfür sind die Abrechnungsrichtlinien der KVWL. Dort ist festgelegt, dass die

Mitglieder monatliche Abschlagszahlungen erhalten, die in der Regel 25% des Nettohonorars

des Vorjahresquartals betragen.

Nettohonorar bedeutet, dass bei der Bemessung der Abschlagszahlung die Verwaltungskosten,

persönliche Lastschriften (z.B. Kammerbeiträge) und andere Abzüge zu berücksichtigen sind.

Zudem sind Sie verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung alle Umstände rechtzeitig

mitzuteilen, die die Höhe der Abschlagszahlung beeinflussen (z.B. Ausfall der Praxistätigkeit).

Bei neu niedergelassenen Mitgliedern, Statuswechseln und Änderungen im Leistungsumfang

setzt die KV die Höhe der Abschlagszahlungen angemessen fest.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe.

Sie haben die Möglichkeit, uns Ihre Angaben telefonisch oder durch die nachstehenden

Formulare per Fax oder Post mitzuteilen.

• Formular zur Meldung von ärztlichen Leistungen für die Festlegung der

Abschlagszahlungen

• Formular zur Meldung von psychotherapeutischer und psychiatrischer Leistungen für die

Festlegung der Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen werden für längstens 6 Quartale nach Ihrer Fallzahlmeldung

festgelegt. Spätestens nach diesem Zeitraum ist eine Meldung nicht erforderlich. Grundlage für

die Berechnung der Abschlagszahlungen ist dann das Vorjahresquartal.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:

Sie erreichen unser Team von montags bis donnerstags

in der Zeit von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr:

Telefon: 0231 / 94 32 30 30